

Tipp des Monats

Kind krank – wer zahlt, wenn Mama zu Hause bleibt?

Sind Eltern beide berufstätig und wird ein Kind unter 12 Jahren krank, so darf jeder gesetzlich krankenversicherte Elternteil maximal 10 Tage im Jahr zu Hause bleiben und sich um das kranke Kind kümmern. Bei mehreren Kindern kann jedes Elternteil sogar maximal 25 Tage zu Hause bleiben; selbstverständlich immer nur, wenn ein ärztliches Attest vorliegt.

So weit, so gut, aber wie sieht es dabei mit der Lohnfortzahlung aus?

Grundsätzlich gilt hier § 616 BGB, d.h. ist im Arbeits- oder Tarifvertrag nichts anderes geregelt, muss der Arbeitgeber den Lohn (in der Regel allerdings nur für etwa 5 Tage) weiterzahlen. Diesen Fall nennt man auch bezahlte Freistellung.

Ist hingegen die Anwendung des § 616 BGB bzw. die Lohnfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen, liegt eine so genannte unbezahlte Freistellung vor und es gilt § 45 SGB V. In diesem Fall zahlt die Krankenkasse für die oben genannten Zeiträume – maximal also 50 Tage pro Jahr – ein Krankengeld in Höhe von 70 % des Bruttoverdienstes.

Eine Kombination beider Freistellungen ist leider nicht möglich, d.h. der Anspruch gegen die Krankenkasse besteht nur, wenn im Arbeits- oder Tarifvertrag die Anwendung von § 616 BGB vollständig ausgeschlossen ist.

Übrigens: Den Anspruch auf unbezahlte Freistellung mit dem dazugehörigen Anspruch auf das Krankengeld können grundsätzlich auch Selbständige haben, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Dies hängt allerdings von der Satzung der jeweiligen Krankenkasse ab und sollte daher im Einzelfall überprüft werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen